



Liebe Patientin,

bei der Krebsvorsorgeuntersuchung haben Sie gemäß den "Krebsfrüherkennungsrichtlinien" Anspruch auf die nachfolgend aufgeführten und von Ihrer Krankenkasse zu erstattenden Vorsorgeleistungen:

Vom Beginn des 20. Lebensjahres an die Spiegeleinstellung des Muttermundes sowie die konventionelle Entnahme von Zellmaterial von der Muttermundoberfläche sowie aus dem Gebärmutterhalskanal (sogenannter Krebsvorsorgeabstrich).

Außerdem wird eine gynäkologische Tastuntersuchung durchgeführt.

Die erklärte Zielsetzung der Früherkennungsuntersuchung ist es jedoch, krankhafte Veränderungen auch des inneren Genitale festzustellen, noch bevor sie so groß geworden sind, dass sie tastbar werden. Hierbei sind ausdrücklich nicht nur bösartige Neubildungen gemeint sondern auch z.B. cystische Prozesse.

Mit der Ultraschalluntersuchung der Beckenorgane können Gebärmutter, Eierstöcke und Eileiter direkt bildlich dargestellt werden, sodass häufig schon Veränderungen von sehr geringer Größe erkannt und in ihrer Bedeutung eingeschätzt werden können.

Es liegt auf der Hand, dass insbesondere bösartige Neubildungen mit umso höherer Erfolgsrate behandelt werden können, je früher sie erkannt werden, das heißt je kleiner sie bei ihrer Feststellung sind.

Auch bei gutartigen Neubildungen, z.B. Cysten der Eierstöcke, ist bei früher Erkennung häufig eine endoskopische Entfernung möglich.

Nach Überschreiten einer bestimmten Größe kann hingegen ein Bauchschnitt erforderlich sein.

Obwohl die Ultraschalluntersuchung eine sinnvolle Ergänzung zur vaginalen Tastuntersuchung darstellt, werden die Kosten in Höhe von 40 Euro als Vorsorgeleistung von der gesetzlichen Krankenkasse nicht erstattet.

Um Ihre persönliche Vorsorge optimal zu gestalten sollte bei der Früherkennungsuntersuchung die Ultraschalldiagnostik hinzugezogen werden.